

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-303/20 – 1

Rechtssache C-303/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

8. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy w Opatowie (Rayongericht Opatów, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. September 2019

Klägerin:

Ultimo Portfolio Investment (Luxemburg) S.A.

Beklagte:

KM

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Opatów, 27. September 2019

Das Rayongericht Opatów, I. Zivilabteilung, hat in folgender Besetzung:

... [nicht übersetzt]

nach Erörterung am 27. September 2019 in Opatów

im Rahmen der mündlichen Verhandlung

der Rechtssache aufgrund der Klage der Ultimo Portfolio Investment (Luxemburg) S.A. mit Sitz in Luxemburg

gegen KM

DE

auf Zahlung

beschlossen,

I. dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg folgende Rechtsfrage vorzulegen:

Stellt die in Art. 138c § 1 Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehene Sanktion für die Nichteinhaltung der in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates festgelegten Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers eine ordnungsgemäße und ausreichende Umsetzung des Erfordernisses dar, wonach im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorgesehen sein müssen, dass ein Kreditgeber gegen die einem Mitgliedstaat in Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates auferlegte Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verstößt?

II. das Verfahren in dieser Rechtssache auszusetzen (Art. 177 § 1 Nr. 3¹ der polnischen Zivilprozessordnung [Kodeks postępowania cywilnego]) [OR. 2]

GRÜNDE

des Beschlusses vom 27. September 2019

I. Vorschriften des nationalen Rechts

a) **Art. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über den Verbraucherkredit (Ustawa o kredycie konsumenckim, konsolidierte Fassung, Dz.U.2019.1083):**

1. Der Kreditgeber ist verpflichtet, vor Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten.

2. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit erfolgt auf der Grundlage der vom Verbraucher erhaltenen Informationen oder auf der Grundlage von Informationen aus einschlägigen Datenbanken oder Datensätzen des Kreditgebers.

3. Der Verbraucher ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditgebers die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4. Handelt es sich bei dem Kreditgeber um eine Bank oder ein anderes gesetzlich zur Gewährung von Krediten ermächtigtes Institut, erfolgt die

Bewertung der Kreditwürdigkeit gemäß Art. 70 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankengesetz (Ustawa – Prawo bankowe) und anderer auf diese Institute anwendbarer Vorschriften, unter Berücksichtigung der Abs. 1 bis 3.

b) Art. 138c §§ 1a und 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (Kodeks wykroczeń)

1a. Dieselbe Strafe (Geldbuße) wird gegen denjenigen verhängt, der es bei Abschluss eines Kreditvertrages mit einem Verbraucher versäumt, seine Kreditwürdigkeit zu bewerten. **[OR. 3]**

4. Ist der Unternehmer keine natürliche Person, trifft die in den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 vorgesehene Haftung die Person, die das Unternehmen leitet, oder die Person, die zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern ermächtigt ist.

c) Art. 24 Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Die Geldbuße beträgt von 20 bis 5 000 PLN, sofern im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

2. Ist für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit zum Zweck der Erlangung eines Vermögensvorteils eine Freiheitsstrafe verhängt worden, so ist zusätzlich zu dieser Strafe eine Geldbuße zu verhängen, es sei denn, die Verhängung einer Geldbuße wäre nicht zweckmäßig.

3. Bei der Verhängung einer Geldbuße werden das Einkommen, die persönlichen und familiären Verhältnisse, die finanzielle Situation und die Erwerbsfähigkeit des Täters berücksichtigt.

d) Art. 45 Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Die Verfolgbarkeit einer Ordnungswidrigkeit erlischt, wenn seit ihrer Begehung ein Jahr vergangen ist; wurde während dieser Zeit ein Verfahren eingeleitet, erlischt die Verfolgbarkeit der Ordnungswidrigkeit nach Ablauf von 2 Jahren seit Ablauf dieser Frist.

II. Tatsachenfeststellungen und Sachverhalt

Die Darlehensgeberin Aasa Polska S.A. w Warszawie und die Beklagte KM schlossen am 23. Mai 2018 einen Darlehensvertrag (Verbraucherkredit) [im Folgenden wahlweise: Darlehens- oder Kreditvertrag] mit der Nummer 40725167. Der Gesamtbetrag des Darlehens wurde auf 5 000,00 PLN und der zu zahlende Gesamtbetrag auf 8 626,58 PLN festgesetzt. Der zu zahlende Gesamtbetrag umfasste die folgenden Forderungen: 5 000,00 PLN – Darlehenskapital, 536,58 PLN – Zinsen auf das Kapital für die gesamte Laufzeit des Vertrags, 2 490,00 PLN – Bereitstellungsgebühr **[OR. 4]** und 600 PLN – Verwaltungsgebühr. Das Darlehen sollte in 24 Raten zu je 408,00 PLN im Zeitraum vom 22. Juni 2018 bis zum 22. Mai 2020 zurückgezahlt werden.

Auf der Beklagten lasteten zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages Verbindlichkeiten, die sich aus 23 Darlehens- und Kreditverträgen ergaben. Die Summe von Forderungen aus all diesen Verträgen belief sich auf 261 850,00 PLN, und der Gesamtbetrag der monatlichen Ratenzahlungen, die sich aus diesen Verpflichtungen ergaben, betrug 8 198,00 PLN. Zum 24. Juni 2019 beläuft sich der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Beklagten auf 163 500,00 PLN.

Auf dem Ehegatten der Beklagten (AB) lasteten zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrags Verbindlichkeiten, die sich aus 24 Darlehens- und Kreditverträgen ergaben. Der Gesamtbetrag der Forderungen aus all diesen Verträgen belief sich auf 457 830,00 PLN und der Gesamtbetrag der monatlichen Raten, die sich aus diesen Verbindlichkeiten ergaben, auf 9 974,35 PLN.

Die Beklagte war am Tag des Abschlusses des betreffenden Vertrags aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt, und ihr Gehalt betrug 2 300,00 PLN netto. Der Ehegatte der Beklagten arbeitete nicht und erzielte aufgrund einer Krankheit kein Einkommen.

Der gegenständliche Vertrag wurde unter Einbeziehung eines Kreditvermittlers abgeschlossen. Die Kreditgeberin traf vor Abschluss des Vertrags keine Feststellungen in Bezug auf die finanzielle Situation der Beklagten und die Höhe ihrer Verbindlichkeiten. Im Verlauf des Gesprächs, das dem Abschluss des Darlehensvertrags vorausging, wurden keine Fragen zur finanziellen Situation der Beklagten oder ihres Ehegatten, insbesondere zur Höhe ihres Einkommens und zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten, gestellt.

Die aus dem fraglichen Darlehensvertrag resultierende Forderung wurde an die Ultimo Portfolio Investment (Luxemburg) S.A. mit Sitz in Luxemburg verkauft.

Die Rechtsnachfolgerin der Darlehensgeberin beantragte in der am 4. April 2019 vor dem Rayongericht in Opatów gegen KM erhobene Klage [OR. 5], sie zur Zahlung von 7 139,76 PLN zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen, berechnet ab Klageerhebung bis zum Tag der Zahlung, zu verurteilen.

Die Beklagte KM beantragte in der Klageerwiderung, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2019 wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin aufgegeben, Informationen über die von der Kreditgeberin ergriffenen Maßnahmen zur Bewertung der Kreditwürdigkeit der Beklagten zu erteilen und die bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der Beklagten erhaltenen Dokumente zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist nicht erfüllt worden, da der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bisher keine Auskünfte erteilt und keine Dokumente übermittelt hat.

III. Begründung der Vorlagefrage

Gemäß Art. 8 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor Abschluss des Kreditvertrags anhand ausreichender Informationen, die er gegebenenfalls beim Verbraucher einholt und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank bewertet. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Kreditgeber gesetzlich dazu verpflichten, die Kreditwürdigkeit aufgrund der Abfrage einer entsprechenden Datenbank zu beurteilen, können diese Anforderung beibehalten. In Art. 23 dieser Richtlinie ist wiederum geregelt, dass die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen festlegen [OR. 6] und die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Gemäß dem 47. Erwägungsgrund dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Regelungen über die Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zu verhängen sind, und für deren Anwendung sorgen. Die Wahl der Sanktionen bleibt zwar den Mitgliedstaaten überlassen, doch sollten die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über den Verbraucherkredit (konsolidierte Fassung, Dz.U.2019.1083) ist der Kreditgeber verpflichtet, vor Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten (§ 1). Die Bewertung der Kreditwürdigkeit erfolgt auf der Grundlage der vom Verbraucher erhaltenen Informationen oder auf der Grundlage von Informationen aus einschlägigen Datenbanken oder Datensätzen des Kreditgebers (§ 2). Der Verbraucher ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditgebers die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 3). Handelt es sich bei dem Kreditgeber um eine Bank oder ein anderes gesetzlich zur Gewährung von Krediten ermächtigtes Institut, erfolgt die Bewertung der Kreditwürdigkeit gemäß Art. 70 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankengesetz und anderer auf diese Institute anwendbare Vorschriften, unter Berücksichtigung der Abs. 1 bis 3 (§ 4).

Verstöße gegen die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers werden im polnischen Recht nach Art. 138c §§ 1a und 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sanktioniert. Das Versäumnis, eine Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorzunehmen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße von 20 bis 5 000 PLN geahndet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sanktion bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit die einzige Sanktion ist, die im polnischen Recht für das Versäumnis, die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers zu bewerten, vorgesehen ist. Die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung führt – in Übereinstimmung mit Meinungen in der polnischen Rechtslehre und der Rechtsprechung polnischer Gerichte – nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags und

begründet [OR. 7] keine Haftung des Kreditgebers auf Schadensersatz, weder gegenüber dem Verbraucher noch gegenüber einem Bürgen oder anderen Dritten, die Sicherheiten für die Rückzahlung des Verbraucherkredits leisten. Auch eine negative Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verpflichtet den Kreditgeber nicht dazu, die Gewährung eines Kredits oder Darlehens abzulehnen.¹

Nach Ansicht des nationalen Gerichts entspricht diese nach polnischem Recht vorgesehene Sanktion bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

Die fragliche Sanktion ist nicht wirksam, weil sie Kreditgeber und Darlehensgeber, insbesondere diejenigen, die im Bereich der so genannten „Parabanken und Kurzzeitkredite“ tätig sind, nicht dazu veranlasst, eine Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern vorzunehmen. Ein klares Beispiel dafür sind die vorliegende Rechtssache und andere Rechtssachen mit identischen Sachverhalten, die beim nationalen Gericht anhängig waren. Die Analyse des Sachverhalts in diesem Fall wie auch in einer Reihe anderer Rechtssachen zeigt deutlich, dass Darlehen und Kredite an hoch verschuldete Personen vergeben werden, die keine oder nur geringe Einkommensquellen haben und gegen die oft bereits Zwangsvollstreckungen von Gerichtsvollziehern durchgeführt werden. Die von Darlehensgebern oder Kreditgebern vorgelegten Informationen über die Überprüfung in Datenbanken von Person, die ein Darlehen oder ein Kredit beantragt haben, sind in der Regel nicht wahrheitsgemäß und spiegeln den tatsächlichen Sachstand nicht wieder. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist diese Rechtssache ein Beispiel für eine solche Praxis, und ein Beleg für diese Schlussfolgerung ist die Tatsache, dass die Klägerin bisher weder Informationen über die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Beklagten vorgelegt hat noch [OR. 8] Informationen über die Beklagte aus Datenbanken, insbesondere dem Biuro Informacji Gospodarczej InfoMonitor S.A. w Warszawie (Büro für Wirtschaftsinformationen InfoMonitor AG in Warschau), dem Krajowy Rejestr Długów Biura Informacji Gospodarczej S.A. we Wrocławiu (Nationales Schuldenregister des Büros für Wirtschaftsinformationen AG in Breslau), dem Biuro Informacji Kredytowych S.A w Warszawie (Büro für Kreditinformationen AG in Warschau), dem Rejestr Dłużników ERIF Biura Informacji Gospodarczej S.A. w Warszawie (Schuldnerregister ERIF des Büros für Kreditinformationen AG in Warschau) und der Datenbank des Związku Banków Polskich (Verband Polnischer Banken). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des Informationsformulars über das von der Beklagten aufgenommene Darlehen zeigt, dass die Darlehensgeberin vor Abschluss dieses Vertrags erklärt hat, die Beklagte

¹ Czech Tomasz, *Kredyt konsumencki. Komentarz*, II. Aufl., SIP Lex, Urteil des Berufungsgerichts Warschau vom 7.5.2014 r., VI ACa 945/13, LEX Nr. 1469473; Urteil des Bezirksgerichts Kielce vom 11.6.2014 r., II Ca 452/14, LEX Nr. 1511361; Urteil des Berufungsgerichts Białystok vom 6.11.2014 r., I ACa 452/14, LEX Nr. 1566930, Beschluss des Obersten Gerichts vom 30.9.1996 r., III CZP 85/96, OSP 1997 Nr. 7-8, Pos. 139.

in den vorgenannten Datenbanken zu überprüfen, und die Beklagte im Kreditvertrag der Kreditgeberin eine Vollmacht erteilt hat, bei den Kreditinformationsbüros den Zugang zu Informationen, die Bankgeheimnisse darstellen, zu beantragen. Aber auch im Vertrag selbst ist vorgesehen, dass die Erteilung der Vollmacht zur Durchführung dieser Handlungen Voraussetzung für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden und damit für den Abschluss des Darlehensvertrages und die Gewährung des Darlehens ist.

Im Hinblick auf die Beweise, die das nationale Gericht im Laufe dieses Verfahrens gesammelt hat, insbesondere Informationen über Anzahl und Höhe der Verpflichtungen der Beklagten und ihres Ehegatten, können die oben beschriebenen Maßnahmen der Darlehensgeberin als nichts anderes als ein Lippenbekenntnis betrachtet werden, die nichts mit der Erfüllung der Verpflichtung zu einer zuverlässigen Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Kunden zu tun haben. Es ist auch anzumerken, dass es als ein Anziehungsfaktor und ein wichtiges Element der Werbung des Kreditgebers bzw. Darlehensgebers angesehen wird, dass die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht bewertet wird. Werbungen, in denen ausdrücklich von der Gewährung eines Darlehens oder Kredits ohne vorherige Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers die Rede ist, sind gang und gäbe. Diese Praxis wird mit den Begriffen „Darlehen ohne BIK [Kreditinformationsbüro] in 5 Minuten“, „Darlehen gegen Erklärung“ und sogar „Darlehen mit Gerichtsvollzieher in 15 Minuten“ ausgedrückt. Die negativen Folgen dieser Art von Praxis wurden von den polnischen Behörden erkannt und in [OR. 9] der Begründung zum Regierungsentwurf zur Änderung bestimmter Gesetze zur Bekämpfung von Wucher (Parlamentsdrucksache Nr. 3600) zum Ausdruck gebracht.² Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass aufgrund des Ablaufs der VIII. Legislaturperiode des Sejm, die den Zeitraum von 2015 bis 2019 umfasste, der fragliche Gesetzentwurf hinfällig geworden ist, die Arbeiten an ihm nicht mehr fortgesetzt und die darin vorgesehenen Änderungen letztendlich nicht verabschiedet wurden.

Die im polnischen Recht vorgesehene Sanktion hat auch keine abschreckende Wirkung. Dies wird dadurch belegt, dass die gewerbliche Tätigkeit der Gewährung von Darlehen und Krediten mit der Angabe beworben wird, dass die Kreditwürdigkeit des potenziellen Kunden nicht bewertet wird. Zudem ist das Unterlassen oder die nicht ordnungsgemäße Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers gängige Praxis und führt zur Gewährung von Darlehen und Krediten an verschuldete Personen und Personen, die keine Rückzahlungsgarantie bieten. Nach Ansicht des nationalen Gerichts steht eine solche Praxis der Verwirklichung eines der Ziele dieser Richtlinie entgegen, nämlich der im 26. Erwägungsgrund genannten Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe und die Einflussnahme auf Kreditgeber, damit diese nicht verantwortungslos in der Kreditvergabe tätig werden oder Kredite ohne

² <http://www.sejnn.gov.pl/sejnn8.nsf/druk.xsp?nr=3600>

vorherige Beurteilung der Kreditwürdigkeit vergeben. Die Duldung solcher Praktiken stellt auch einen Verstoß gegen die Verpflichtung des Mitgliedstaats dar, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um derartige Verhaltensweisen zu unterbinden, und die erforderlichen Sanktionsmittel für jene Kreditgeber zu bestimmen, die sich so verhalten.

Nach Ansicht des nationalen Gerichts ergibt sich das Fehlen einer abschreckenden Wirkung aus der übermäßigen Milde der Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorgesehen ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nur mit einer Geldbuße von 20 bis 5 000 PLN geahndet wird. Die Verfolgbarkeit der Ordnungswidrigkeit erlischt in der Regel ein Jahr nach ihrer Begehung, und wenn innerhalb dieses Zeitraums ein Verfahren [OR. 10] eingeleitet wird, erlischt die Verfolgbarkeit der Ordnungswidrigkeit zwei Jahre nach Ablauf dieser Frist. Für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit kann nur eine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden; bei juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit gibt es keine solche Möglichkeit. Dies ist wichtig, weil die meisten Unternehmen, die sich mit der Gewährung von Darlehen und Krediten auf dem polnischen Markt befassen, als juristische Personen tätig sind. Kreditgeber oder Darlehensgeber in Form juristischer Personen oder Organisationseinheiten haften nicht für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit. Diese Haftung trifft ausschließlich natürliche Personen, die selbst als Kreditgeber oder Darlehensgeber auftreten, Personen, die ein Unternehmen leiteten, oder Personen, die zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern ermächtigt sind. Tatsächlich haftet ein Kreditgeber oder Darlehensgeber als juristische Person nicht für die Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor Abschluss eines Vertrags zu prüfen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berührt in keiner Weise die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags und entzieht dem Gläubiger nicht die aus diesem Vertrag resultierenden Vorteile, insbesondere nicht das Recht auf Zinsen oder Provisionen. Nach Ansicht des nationalen Gerichts zeigt das häufige Ignorieren der Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, dass die im polnischen Recht vorgesehenen Sanktionen nicht abschreckend wirken und weder Kreditgeber noch Darlehensgeber davon abhalten, bei der Kreditvergabe verantwortungslos zu handeln. Ein Kreditgeber oder Darlehensgeber, der einen Kredit oder ein Darlehen unter Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gewährt hat, verliert keinen der aus einem abgeschlossenen Kredit- oder Darlehensvertrag resultierenden Vorteile. Die Sanktion der Haftung bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit trifft nur eine natürliche Person und betrifft weder mittelbar noch unmittelbar den Kreditgeber oder Darlehensgeber selbst.

Nach Ansicht des nationalen Gerichts steht die Sanktion der Haftung bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit auch nicht im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes gegen die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen [OR. 11], dass die vorvertragliche Verpflichtung des Kreditgebers, die Kreditwürdigkeit des

Kreditnehmers zu bewerten, die Verbraucher vor den Risiken der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit schützen soll und zum Ziel der Richtlinie 2008/48 beiträgt, eine vollständige und allgemein verbindliche Harmonisierung im Bereich des Verbraucherkredits in einer Reihe von Schlüsselbereichen zu erreichen, die als notwendig erachtet wird, um allen Verbrauchern in der Gemeinschaft ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und die Schaffung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Verbraucherkredite zu erleichtern. Die Verpflichtung, die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers zu bewerten, soll sicherstellen, dass Verbraucher wirksam vor unverantwortlicher Kreditvergabe, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt und zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen könnte, geschützt werden.³

Angesichts dessen ist nach Auffassung des nationalen Gerichts die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers für die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie äußerst wichtig und darf nicht als unerhebliche oder gar unnötige Belastung angesehen werden. Ebenso wenig dürfen Maßnahmen, die von Kreditgebern oder Darlehensgebern zur Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers ergriffen werden, nur zum Schein erfolgen; sie müssen vielmehr tatsächlich durchgeführt werden und für die Erfüllung dieser Verpflichtung geeignet sein. Das Fehlen einer angemessenen Sanktion für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers fördert eine unkontrollierte Verschuldung und führt zu einer Schuldenspirale. Dies ist bei der Beklagten der Fall, da ihre Verschuldung erheblich ist und der Verstoß der Kreditgeberin gegen die Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erheblich zur Entstehung dieser Höhe der Verschuldung beigetragen hat. Das Fehlen einer angemessenen Sanktion veranlasst Kreditgeber auch nicht dazu, ihre Praxis dahingehend zu ändern, dass sie die ihnen durch die Richtlinie 2008/48 und das Gesetz [OR. 12] zu ihrer Umsetzung in die nationale Rechtsordnung der Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen strikt einhalten. Dies wiederum beeinträchtigt die Erreichung eines der Ziele der Richtlinie, nämlich sicherzustellen, dass die Verbraucher wirksam vor unverantwortlicher Kreditvergabe geschützt werden, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt und zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen kann.

Nach Ansicht des nationalen Gerichts ist das Ersuchen um Beantwortung dieser Vorlagefrage unerlässlich, um die oben beschriebenen Zweifel zu klären, und notwendig, um eine korrekte Entscheidung in dieser Rechtssache zu erlassen. Die Antwort auf diese Frage ist von unmittelbarer Bedeutung für die Beurteilung, welche Folgen die unterlassene Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers hat, und wird darüber hinaus sowohl in dieser Rechtssache als auch in anderen Rechtssachen, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht identisch oder ähnlich sind, einen Bezugspunkt darstellen. Die Beantwortung dieser Frage ist notwendig, da der Gerichtshof sich zu den in der Frage bezeichneten Themen und der oben beschriebenen Praxis der Missachtung der Verpflichtung zur

³ Urteil des Gerichtshofs vom 27. März 2014, C-565/12.

Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, die nach Ansicht des nationalen Gerichts die Erreichung der Ziele der Richtlinie beeinträchtigt und die Wirksamkeit der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erheblich schwächt, nicht unmittelbar geäußert hat.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen hat das Gericht wie im Nr. I des Tenors des Beschlusses entschieden.

... [nicht übersetzt] [**OR. 13**] [Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren]

ARBEITSDOKUMENT